

# Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 11.12.2019 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.02.2024

## § 9

### Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter und seine Stellvertreter
  2. die Wehrführer
  3. die Stellvertretenden Wehrführer
  4. der Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale und der Leiter der Führungsstaffel
  5. die Technischen Beauftragten (Unterstützung hauptamtliche Gerätewarte)
  6. die Jugendfeuerwehrwart und die Leiter der Kinderfeuerwehren
  7. die Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und Stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehren
  8. der Alarm- und Einsatzplaner
  9. der Informationstechnikgerätewart
  10. die Brandschutzerzieher
  11. die Ausbilder der Verbandsgemeinde
  12. der Leiter der Facheinheit „Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen“ (ERHT)
  13. der Kommunikationstechnikgerätewart
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages (ausgenommen die Aufwandsentschädigung für den Brandschutzerzieher und den Ausbilder der Verbandsgemeinde) gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den:

|    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Wehrleiter<br>Stellvertretende Wehrleiter   | Höchstsatz nach<br>§ 10 der FwEVO |
| 2. | Wehrführer Stützpunkt   | Höchstsatz nach<br>§ 10 der FwEVO |
|    | Wehrführer Ortseinheit  | 140,00 € mtl.                     |
| 3. | Stellvertretende Wehrführer Stützpunkt  | 69,00 € mtl.                      |
|    | Stellvertretende Wehrführer Ortseinheit   | 53,00 € mtl.                      |
| 4. | Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale  | 92,00 € mtl.                      |
|    | Leiter der Führungsstaffel  | 92,00 € mtl.                      |
| 5. | Technischer Beauftragter (Unterstützung<br>hauptamtlicher Gerätewarte)                    | 13,00 €<br>je Fahrzeug            |
| 6. | Jugendfeuerwehrwart   | 53,00 € mtl.                      |
|    | Leiter der Kinderfeuerwehr  | 53,00 € mtl.                      |
|    | Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart und<br>Stellvertretende Leiter der Kinderfeuerwehren | 27,00 € mtl.                      |
| 7. | Alarm- und Einsatzplaner  | 140,00 € mtl.                     |

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom  
11.12.2019 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom  
21.02.2024

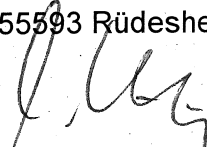
|     |                                 |                                 |
|-----|---------------------------------|---------------------------------|
| 8.  | Informationstechnikgerätewart   | 65,00 € mtl.                    |
| 9.  | Brandschutzerzieher             | 32,00 €<br>je Durchführung      |
| 10. | Ausbilder der Verbandsgemeinde  | 18,00 € je<br>Ausbildungsstunde |
| 11. | Leiter ERHT                     | 65,00 € mtl.                    |
| 12. | Kommunikationstechnikgerätewart | 65,00 € mtl.                    |

- (5) Künftig erfolgt eine automatische Erhöhung der Entschädigungssätze, wenn die Vomhundert-Sätze durch eine Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angehoben werden.
- (6) Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (7) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes, der vom Verbandsgemeinderat beschlossen wird, und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist.
- (8) § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 findet ebenfalls Anwendung bei selbstständig tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt. Berücksichtigung findet ein Zeitfenster zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen der 2. Änderungssatzung vom 21.02.2024 treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

55593 Rüdesheim, 21.02.2024

  
Markus Lüttger  
Bürgermeister

